

MOTION

Urheber Xavier Mottet, PLR, Nadine Reichen (Suppl.), UDC, Patrick Hildbrand, SVPO, Patricia Casays, PDCB, und Mitunterzeichnende
Gegenstand Ist der Tod eine private Angelegenheit?
Datum 08.09.2015
Nummer 2.0107

Sterbehilfe ist ein besonders heikles Thema, das unser Mitgefühl, unsere Einstellungen und Überzeugungen und unseren Glauben betrifft. Mit dieser Motion wollen wir die Sterbehilfe keinesfalls verherrlichen oder verteufeln – es geht uns einzig und allein um die individuelle Freiheit. Die Förderung der Palliativpflege sowie alle Aktionen zur Suizidprävention müssen oberste Priorität haben.

Das Bundesgericht hat 2006 bestätigt, dass jede und jeder Einzelne von uns frei über ihren oder seinen Tod entscheiden kann. Die Artikel 10 und 13 der Bundesverfassung gewährleisten das Recht auf Selbstbestimmung. Konkret kann sich jeder Mensch frei und in seinen eigenen vier Wänden an einen Sterbehilfeverein wenden. Da dieses Recht allerdings nirgends explizit gesetzlich verankert ist, wird diese Freiheit von den Alters- und Pflegeheimen (APH) nicht garantiert. Pensionäre und Patienten sind also vom Einverständnis des Pflegepersonals und der Heimdirektion abhängig.

In den letzten Jahrzehnten hat die Medizin beachtliche Fortschritte erzielt. Obschon die Lebenserwartung immer mehr ansteigt, tendiert die Lebensqualität gegen das Lebensende hin oftmals abzunehmen. Da die Sterbehilfevereine in der Schweiz immer mehr in Anspruch genommen werden, wollte die Bundesregierung über eine Strafrechtsnorm die Sorgfaltspflichten der involvierten Personen regeln. Diese Debatte führte in den eidgenössischen Räten leider zu keinem Ergebnis, da der Status quo gewählt wurde.

Da die verschiedenen Heime und Institutionen diese Frage noch immer unterschiedlich behandeln, würde eine gesetzliche Regelung dieser Frage den betroffenen Personen die Sicherheit geben, dass ihr Wunsch respektiert wird. Die Praxis wäre dann geregelt, wobei die Verantwortlichkeiten geklärt und eventuelle Missbräuche soweit wie möglich begrenzt wären.

In diesem Sinne haben die Kantone Waadt und Neuenburg Pionierarbeit geleistet, indem sie Gesetze angenommen haben, in denen die Sterbehilfe in den APH und in den Spitälern geregelt wird. Im Kanton Zürich steht diese Frage aktuell zur Debatte. Im Kanton Basel-Stadt wurde eine in diese Richtung gehende Motion angenommen.

Das Waadtländer Modell legt die folgenden Grundregeln fest: Die Person, die um Sterbehilfe ersucht, muss an einer unheilbaren Krankheit leiden und urteilsfähig sein. Im Einvernehmen mit dem Pflegeteam, dem behandelnden Arzt und den von der betreffenden Person bezeichneten Verwandten muss der zuständige Heimarzt oder der Oberarzt sicherstellen, dass diese Kriterien erfüllt sind. Das Palliativpflegeangebot muss mit dem Patienten besprochen worden sein. Die Sterbehilfe darf nicht vom Heimpersonal oder vom zuständigen Arzt geleistet werden, womit diese von einer unerwünschten Involvierung entlastet werden.

Alle Walliser Bürgerinnen und Bürger sollten dieselben Rechte haben. Ohne eine Änderung des Gesundheitsgesetzes wird ein in Sitten behandelter Patient nicht die gleichen Rechte haben wie einer, der im künftigen Spital in Rennaz auf Waadtländer Gebiet behandelt wird. Ein Heimbewohner, dessen Heim ihm seinen Sterbewunsch verweigert, wird den Ort, der sein letztes Zuhause sein sollte, verlassen müssen, damit sein letzter Wille erfüllt werden kann. Dieses stigmatisierende und schmerzliche Verfahren sollte den betreffenden Personen erspart bleiben.

Schlussfolgerung

Mit dieser Motion fordern wir den Staatsrat auf, das Gesundheitsgesetz zu ändern und eine Verordnung auszuarbeiten, mit der die Sterbehilfe in den APH und in den Spitälern nach dem Vorbild des Waadtländer Modells geregelt wird.